



Bericht des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Ein- wohnergemeinden Sachseln

27. März 2018

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sachseln mit dem Antrag, den Nachtrag zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Maya Büchi-Kaiser
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Zusammenfassung	3
1. Schutz von Kulturdenkmälern	4
1.1 Auftrag	4
1.2 Inventare	4
1.3 Gründe für die Überarbeitung der Inventare	4
1.4 Rhythmus der Überarbeitung der Inventare	5
2. Rechtliches	6
2.1 Verfahren der Nutzungsplanung	6
2.2 Altrechtliche Schutzpläne	6
3. Verfahren beim kantonalen Schutzplan Sachseln	6
3.1 Überarbeitung der Inventare und Anhörung	6
3.2 Entscheid über die Aufnahme in den Schutzplan	7
3.3 Planauflageverfahren.....	7
4. Nachtrag zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sachseln	7
4.1 Neuaufnahmen	7
4.2 Aufstufungen.....	8
4.3 Entlassungen aus dem Schutzplan	8
5. Auswirkungen und Beurteilung des Nachtrags zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sachseln	9
5.1 Bedeutung des Nachtrags für die Gesellschaft	9
5.2 Finanzielle Auswirkungen	9
6. Antrag	10

Zusammenfassung

Der Denkmalschutz wird im Kanton Obwalden über das System der kantonalen Schutzpläne vollzogen. Darin werden die Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung einer Einwohnergemeinde alle auf einmal unter Denkmalschutz gestellt. Die Grundlage für die Unterschutzstellungen bilden die Inventare. Auf Grundlage der Inventare wurden zwischen 1992 und 2005 die zehn kantonalen Schutzpläne mit den Kulturobjekten von regionaler und nationaler Bedeutung erlassen. Die Inventare und somit auch die Schutzpläne sind periodisch zu überprüfen und auf den neusten Stand zu bringen.

Der kantonale Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sachseln wurde im Jahr 1993 vom Regierungsrat erlassen. Seither hat er zwei Schutzobjekte von regionaler Bedeutung wieder entlassen. Der aktuelle Schutzplan enthält insgesamt noch 53 Schutzobjekte, wovon 46 regional und sieben national eingestuft sind. In der Zwischenzeit sind über zwanzig Jahre vergangen. Wie dies die Denkmalschutzverordnung vorsieht, wurde das Inventar der Einwohnergemeinde Sachseln überarbeitet. Der Regierungsrat hat – gestützt auf das überarbeitete Inventar – entschieden, in Form eines Nachtrags 18 Kulturobjekte neu in den Schutzplan aufzunehmen.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat einen Nachtrag zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sachseln mit dem Antrag, diesen zu genehmigen.

1. Schutz von Kulturdenkmälern

1.1 Auftrag

Gemäss Art. 78 Abs. 1 Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) sind für den Natur- und Heimatschutz die Kantone verantwortlich. Die Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101.0) erteilt in Art. 31 Abs. 1 den Auftrag, dass Kanton und Gemeinden die Kulturdenkmäler zu schützen haben. Seit 1. Juli 2016 regelt das Kulturgesetz vom 10. März 2016 (KuG; GDB 451.1) die Denkmalpflege und bestimmt, dass wertvolle Ortsbilder und Kulturobjekte, namentlich Bau- und Kulturdenkmäler, zu sichern sind (Art. 13 KuG). Dieser Auftrag war zuvor in der Denkmalschutzverordnung vom 30. März 1990 (DSV; GDB 451.21) enthalten; diese Verordnung regelt auch die Einzelheiten wie die Schutzkategorien, die Zuständigkeiten und das Verfahren (Art. 15 KuG).

Seit Inkrafttreten der Denkmalschutzverordnung vor rund dreissig Jahren wird der Denkmalschutz im Kanton Obwalden über das System der kantonalen Schutzpläne vollzogen. Darin werden die Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung einer Einwohnergemeinde alle auf einmal unter Denkmalschutz gestellt. Der Kanton Obwalden unterscheidet sich mit diesem in Fachkreisen als „Obwaldner System“ bekannten Modell grundlegend von den meisten anderen Kantonen. Der wesentliche Unterschied liegt darin, dass die beabsichtigten Unterschutzstellungen mit den Grundeigentümern nicht erst im Zusammenhang mit konkreten Bauvorhaben diskutiert werden – deren Planung möglicherweise schon weit fortgeschritten ist – sondern vorgängig und unabhängig davon. Die Gespräche finden daher in der Regel in einer entspannteren Atmosphäre statt und allen Beteiligten steht genügend Zeit zur Verfügung, um die notwendigen Abklärungen zu treffen.

Der grösste Vorteil des bewährten Obwaldner Systems liegt aber in der Rechtssicherheit. In den Schutzplänen, den Zonenplänen und im GIS ist für jedermann nachvollziehbar, welche Objekte rechtskräftig unter Denkmalschutz stehen und welche vom Denkmalschutz nicht tangiert sind. Diese Rechtssicherheit führt in der Planungs- und Baubewilligungspraxis für Bürger und Behördenvertreter zu einem vorhersehbaren und ruhigen Prozessablauf. Dank diesen Vorzügen ist die kantonale Denkmalpflege auch weniger in Streitfälle verwickelt und macht weniger negative Schlagzeilen als anderswo in der Schweiz.

1.2 Inventare

Die Grundlage für Unterschutzstellungen sind die Inventare (Art. 5 DSV). Der Kanton Obwalden hat zwischen 1975 und 1995 ein wissenschaftliches Inventar über rund 3 000 Einzelobjekte erstellt. Dieses „Inventar der schützenswerten Bau- und Kulturdenkmäler“ teilt die Objekte in solche von nationaler Bedeutung, solche von regionaler Bedeutung und solche von lokaler Bedeutung sowie in nicht schützenswerte Objekte ein. Den Inventaren kommt keine Rechtswirkung zu. Sie dienen der Information sowie als Grundlage für die Verwirklichung von Schutzmassnahmen (Art. 7 DSV). Aufgrund dieser Inventare wurden zwischen 1992 und 2005 die zehn kantonalen Schutzpläne mit den Kulturobjekten von regionaler und nationaler Bedeutung erlassen (ein Schutzplan pro Gemeinde; Sarnen mit damals vier Bezirksgemeinden). Für die Unterschutzstellung der Kulturobjekte von lokaler Bedeutung sind die Einwohnergemeinden zuständig; sie vollziehen diese Aufgabe im Rahmen ihrer Zonenpläne (Art. 21 Abs. 3 DSV). Die Inventare und somit auch die Schutzpläne sind periodisch zu überprüfen und auf den neusten Stand zu bringen (Art. 5 Abs. 5 DSV).

1.3 Gründe für die Überarbeitung der Inventare

Inventare bedürfen der regelmässigen Aktualisierung, um ihre Aussagekraft zu erhalten und als Grundlage für Schutzmassnahmen dienen zu können. Als konkrete Gründe für die Notwendigkeit der periodischen Überarbeitung sind zu nennen:

Vertreter bestimmter Bautypen oder Zeitepochen sind im Lauf der Zeit seltener und damit denkmalpflegerisch wertvoller geworden. Weiter hat sich die wissenschaftliche Bewertung von Vertretern bestimmter Bautypen oder Zeitepochen im Lauf der Zeit verändert. Auch heutige Neubauten können in Zukunft Denkmalschutzobjekte werden – schliesslich waren alle heutigen Baudenkmäler auch einmal Neubauten.

Weitere Gründe können sein: Schützenswerte Bauten sind früher aufgrund von Interventionen der damaligen Eigentümer oder Behörden nicht unter Schutz gestellt worden. Wenn diese Bauten immer noch schützenswert sind, wird die Unterschutzstellung erneut angestrebt. Kulturobjekte können bei früheren Inventarisierungen auch übersehen worden sein. Geschützte Kulturobjekte können schliesslich trotz des Schutzes in ihrer Substanz soweit geschädigt sein, dass sie nicht mehr restaurierbar sind, etwa durch Brand, Erdbeben, vernachlässigten Unterhalt etc. Hier ist eine Schutzentlassung sinnvoll.

Dennoch überwiegen die zusätzlichen Unterschutzstellungen die Schutzentlassungen. Es ist dabei zu betonen, dass der Anteil der geschützten Baudenkmäler gegenüber dem gesamten Gebäudebestand mit den Nachträgen aber kaum steigt, sondern lediglich wieder auf das Niveau der erstmaligen Unterschutzstellungen gehoben wird, nämlich auf rund 2,3 Prozent des Gebäudebestands im Kanton. Der Grund dafür ist der enorme Gebäudezuwachs in den vergangenen zwei Jahrzehnten.

1.4 Rhythmus der Überarbeitung der Inventare

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 14. Oktober 2005, als es um die Genehmigung der vier letzten kantonalen Schutzpläne ging, bekräftigt, dass die Schutzpläne periodisch zu überarbeiten seien. Die für die Inventarisierung zuständige Kantonale Denkmalpflegekommission (KDK [Art. 7 KuG], vormals Kantonale Kulturpflegekommission KKPK) hat in der Folge beschlossen, 2008 mit der Inventarüberarbeitung zu beginnen. Dabei hat sie den Rhythmus der Überarbeitung der kantonalen Inventare und Schutzpläne auf die in der Raumplanung übliche Zeitspanne von rund 15 Jahren festgelegt. Pro Einwohnergemeinde wurden somit zwei Jahre für die wissenschaftliche Überarbeitung des jeweiligen Inventars vorgesehen. Aufgrund von Sparmassnahmen im Rahmen der Finanzstrategie 2027+ ist der Überarbeitungsrhythmus inzwischen auf drei Jahre ausgedehnt worden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, wann die Schutzpläne der einzelnen Einwohnergemeinden erlassen wurden und wann die Inventarüberarbeitungen und die entsprechenden Nachträge zu den kantonalen Schutzplänen erfolgten bzw. vorgesehen sind:

Kantonaler Schutzplan	Erlassjahr	Inventarüberarbeitung	Nachtrag
Sachseln	1993	2008/09	2018
Sarnen (Ortsgebiet Sarnen-Dorf)	1999	2010	2018
Sarnen (Ortsgebiet Ramersberg)	1992	2011/12	2018
Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen)	2001	2011/12	2018
Sarnen (Ortsgebiet Kägiswil)	2005	2011/12	– ¹
Giswil	1994	2013/14	2020
Alpnach	2001	2015 bis 2017	2020
Kerns	2005	2018 bis 2020	2022
Engelberg	2005	2021 bis 2023	2025
Lungern	2005	2024 bis 2026	2028

Danach beginnt der Zyklus der gemeindeweisen Inventar- und Schutzplanüberarbeitungen voraussichtlich von neuem.

¹ Die Inventarüberarbeitung Sarnen (Ortsgebiet Kägiswil) hat keine neuen Kulturobjekte ergeben, somit ist für 2018 kein Nachtrag zum Schutzplan 2005 vorgesehen.

2. Rechtliches

2.1 Verfahren der Nutzungsplanung

Gemäss Art. 8 DSV werden schützenswerte Ortsbilder sowie schützenswerte Kulturobjekte samt ihrer Umgebung im öffentlich-rechtlichen Verfahren der Nutzungsplanung durch die zuständigen Behörden unter Schutz gestellt. Die Unterschutzstellung von Kulturobjekten samt ihrer Umgebung fällt in die Zuständigkeit des Kantons, wenn es sich um Kulturobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung handelt, in jene der Einwohnergemeinden, wenn es sich um solche von lokaler Bedeutung handelt (Art. 21 Abs. 2 DSV). Die Unterschutzstellung durch den Kanton erfolgt im Rahmen kantonalen Schutzpläne (Art. 21 Abs. 3 DSV).

Das Verfahren zum Erlass der kantonalen Schutzpläne ist heute in Art. 4 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV; GDB 710.11) geregelt: Die Entwürfe werden durch das Bildungs- und Kulturdepartement erarbeitet; nach Anhörung der Einwohnergemeinden und interessierten Amtsstellen erfolgt die öffentliche Auflage mit der Möglichkeit zu Einsprachen. Das Departement führt nötigenfalls Einspracheverhandlungen durch und behandelt die Einsprachen. Anschliessend erlässt der Regierungsrat die Schutzpläne und entscheidet gleichzeitig über allfällige Beschwerden gegen Einspracheentscheide. Die Schutzpläne werden sodann dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet; sie treten mit der Genehmigung in Kraft.

Müssen kantonale Schutzpläne angepasst werden, geschieht dies in der Form eines Nachtrags zum bereits erlassenen Schutzplan. Das Verfahren erfolgt analog zum damaligen Erlass des Schutzplans. Gegenstand des Verfahrens bildet also einzig der Nachtrag.

2.2 Altrechtliche Schutzpläne

Bis zum Inkrafttreten des Baugesetzes vom 12. Juni 1994 (BauG; GDB 710.1) am 1. September 1994 war der Regierungsrat aufgrund der Verfahrensbestimmungen in der Denkmalschutzverordnung in der ursprünglichen Fassung abschliessend für den Erlass der kantonalen Schutzpläne zuständig. Seither bedürfen diese Schutzpläne zusätzlich der Genehmigung durch den Kantonsrat (Art. 3 Bst. b BauG, Art. 4 Abs. 6 BauV).

Die zwei Schutzpläne der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Ramersberg) (17. März 1992; GDB 451.311) und der Einwohnergemeinde Sachseln (7. Juni 1993; GDB 451.312) sind in diesem Sinne altrechtliche Schutzpläne. Entlassungen aus diesen altrechtlichen Plänen bedürfen deshalb nicht der Genehmigung durch den Kantonsrat (VVG 1999 und 2000, Nr. 10). Neue Unterschutzstellungen haben aber im heute geltenden Verfahren zu erfolgen.

3. Verfahren beim kantonalen Schutzplan Sachseln

3.1 Überarbeitung der Inventare und Anhörung

In einem ersten Schritt wurde das Inventar Sachseln in den Jahren 2008/09 im Auftrag des Bildungs- und Kulturdepartements überarbeitet und von der Kantonalen Denkmalpflegekommission (KDK) abgenommen. Der Entwurf für den Nachtrag des kantonalen Schutzplans Sachseln wurde der Einwohnergemeinde Sachseln zur Kenntnisnahme vorgelegt, wobei die Unterschutzstellung von regionalen und nationalen Kulturobjekten seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden am 1. Januar 2002 keine Kostenfolgen für letztere mehr hat (Art. 17 Abs. 3 DSV). Daraufhin wurden die Eigentümer der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung, die gemäss dem Inventarentwurf neu zur Aufnahme in den kantonalen Schutzplan vorgesehen waren, mit Schreiben vom 1. Oktober 2014 über die geplante Unterschutzstellung informiert und zu einer Infoveranstaltung eingeladen. Mit verschiedenen Grundeigentümern wurden Gespräche geführt und Objektbegehungen gemacht.

3.2 Entscheid über die Aufnahme in den Schutzplan

In einem zweiten Schritt wurden die Inventare aufgrund der Rückmeldungen von der Kantonalen Denkmalschutzkommission (KDK) nochmals begutachtet, teilweise angepasst und zuhanden des Bildungs- und Kulturdepartements verabschiedet. Dieses entschied am 16. November 2016, welche Objekte neu in den Schutzplan Sachseln aufgenommen werden sollen. Aufgrund dieses Entscheides konnte der beabsichtigte Nachtrag zum Schutzplan (Inventarliste der Schutzobjekte, Pläne) fertiggestellt werden.

3.3 Planauflageverfahren

Der Entwurf des Nachtrags zum Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sachseln wurde vom 6. Juli 2017 bis 6. September 2017 öffentlich aufgelegt. Die Grundeigentümer wurden im Vorfeld persönlich angeschrieben und hatten die Möglichkeit, innert der Auflagefrist Einsprache beim Bildungs- und Kulturdepartement zu erheben. Bezüglich des Nachtrags zum kantonalen Schutzplan der Einwohnergemeinde Sachseln sind drei Einsprachen eingegangen. Bei den Objekten wurde ein Augenschein vor Ort durchgeführt und sie wurden nochmals auf ihre Schutzwürdigkeit hin überprüft. Von den drei Einsprachen wurden schliesslich folgende zwei gutgeheissen, das heisst, dass auf Stufe Departement im Rahmen einer Interessenabwägung auf die beabsichtigte Unterschutzstellung verzichtet wurde (Auflistung nach Inventarnummer):

Nr. 160	Mühle Edisried, Edisriederstrasse 105 (Parz.-Nr. 551)	(regional)
Nr. 245	Schulhaus Mattli, Edisriederstrasse 24, (Parz.-Nr. 254)	(regional)

Gegen diese Entscheide konnten legitimierte Personen und Organisationen, etwa der Inner-schweizer Heimatschutz, beim Regierungsrat Beschwerde erheben. Die Gutheissungen der zwei Einsprachen lagen vom 25. Januar 2018 bis 13. Februar 2018 öffentlich auf. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Die dritte Einsprache wurde nach positiv verlaufener Einspracheverhandlung zurückgezogen.

4. Nachtrag zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sachseln

Mit Beschluss vom 27. März 2018 (Nr. 377) hat der Regierungsrat einen Nachtrag zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sachseln erlassen. Darin wurden folgende Änderungen gegenüber dem bisherigen Schutzplan mit insgesamt 53 Schutzobjekten, davon 46 regional und sieben national eingestuft, vorgenommen:

4.1 Neuaufnahmen

Folgende 18 im überarbeiteten Inventar als schützenswerte Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung aufgeführte Objekte wurden neu in den Schutzplan Sachseln aufgenommen:

Nr. 100	Wohnhaus Bahnhofstrasse 7 (Parz. 291)	(regional)
Nr. 101	Gasthaus Bahnhof, Bahnhofstrasse 15 (Parz. 280)	(regional)
Nr. 111	Villa Meyenberg, Chilchgasse 8 (Parz. 396)	(regional)
Nr. 114	Wohn- und Geschäftshaus „Café zum Stein“, Dorfplatz 9 (Parz. 377)	(regional)
Nr. 132	Wohnhaus Mätteli, Edisriederstrasse 7 (Parz. 345)	(regional)
Nr. 152	Spycher Summerweid, Summerweid 3 (Parz. 1052)	(regional)
Nr. 166	Wohnhaus mit Ökonomiegebäude Seeloch, Seeloch 2 (Parz. 562)	(regional)
Nr. 189	Wohnhaus z'Mos, Flüeli-Ranft (Parz. 1337)	(regional)

Nr. 201	Wohnhaus mit Spycher, Dörrhäuschen und Stallscheune Ewilfeld, Brünigstrasse 255, Ewil (Parz. 628/1879)	(regional)
Nr. 217	Wohn- und Geschäftshaus Dorfplatz 3 (Parz. 928)	(regional)
Nr. 220	Sigristenpfrundhaus mit Ökonomiegebäude, Chilchgasse 2 (Parz. 387)	(regional)
Nr. 221	Pfarrhelferei mit Ökonomiegebäude, Chilchgasse 1 (Parz. 384)	(regional)
Nr. 224	Wohnhaus Steinenstrasse 2 (Parz. 349)	(regional)
Nr. 227	Wohn- und Geschäftshaus „Alte Molkerei“, Dorfplatz 7 (Parz. 379)	(regional)
Nr. 229	Badehäuschen, Seeweg (Parz. 2025)	(regional)
Nr. 255	Wohnhaus Alte Hostett, Alte Hostett 1, Flüeli-Ranft (Parz. 1217)	(regional)
Nr. 256	Wohnhaus Lochmannmattli, Flüeli-Ranft (Parz. 2235)	(regional)
Nr. 257	Bienenhaus Unterhag, Unterhag 4 (Parz. 1284)	(regional)

Darüber hinaus wurde folgende bereits bestehende regionale Schutzobjekte um einzelne schützenswerte Bauten und Anlagen erweitert: Nr. 6, Ignaz-von-Flüe-Haus, Dorfstrasse 4 (Parz. 322), mit Gartenanlage; Nr. 7, Wohnhaus Brunnenmatt, Flüelistrasse 16 (Parz. 402), mit Ökonomiegebäude; Nr. 23, Wohnhaus Büel, Büelgässli 2 (Parz. 236), mit Heustall; Wohnhaus Mattli, Heinrich-Federerweg 2 (Parz. 437), mit Ökonomiegebäude. Beim Schutzobjekt Nr. 50, Wohnhaus Furen, Furen 1, Edisried (Parz. 527) wurde der direkt angebaute und bereits restaurierte Spycher zusätzlich in den Schutzplan aufgenommen.

4.2 Aufstufungen

Der Bund verfügt über eigene Inventare, wie zum Beispiel das Kulturgüterschutzinventar, das 2009 letztmals aktualisiert und vom Bundesrat in Kraft gesetzt worden ist. Sinnvollerweise kann nur der Bund bestimmen, welche Objekte von nationaler Bedeutung sind, da er im Gegensatz zu den Kantonen den Überblick über die gesamte Schweiz hat. Die Kantonale Denkmalpflegekommission hat daher beschlossen, die Einstufungen der Bundesinventare im kantonalen Inventar jeweils nachzuvollziehen. Folgende zwei bereits unter Schutz stehende Kulturobjekte in Flüeli-Ranft wurden daher entsprechend aufgestuft:

Nr. 15	Kapelle St. Borromäus (Parz. 1451)	(bisher regional, neu national)
Nr. 39	Hotel Paxmontana (Parz. 1489)	(bisher regional, neu national)

Der Unterschied zwischen einer regionalen bzw. nationalen Einstufung liegt einzig in der Höhe der Beitragssätze.

4.3 Entlassungen aus dem Schutzplan

Folgende zwei Kulturobjekte von regionaler Bedeutung sind vom Regierungsrat bereits abschliessend aus dem altrechtlichen Schutzplan mit ursprünglich insgesamt 55 Schutzobjekten, wovon 48 regional und sieben national geschützt, entlassen worden, sind also nicht Gegenstand des vorliegenden Nachtrags:

Nr. 22	Wohnhaus Hintere Ewilmatte, Brünigstrasse 259, Ewil (Parz. 1713) (Regierungsratsbeschluss vom 3. April 2001)
Nr. 44	Wohnhaus Blatti, Blattigässli 15 (Parz. 416) (Regierungsratsbeschluss vom 15. Juni 1999)

Mit den Anpassungen des Nachtrags enthält der Schutzplan Sachseln neu insgesamt 71 Objekte: 62 Schutzobjekte von regionaler und neun Schutzobjekte von nationaler Bedeutung.

4.4 Redaktionelle Nachführung der bisherigen Liste

Der Regierungsrat hat den bisherigen Objektkatalog in eigener Kompetenz redaktionell nachgeführt (siehe Ausführungen unter 2.2). Diese redaktionellen Nachführungen sind nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens, werden aber in der Synopse aufgeführt und kurz erläutert.

5. Auswirkungen und Beurteilung des Nachtrags zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sachseln

5.1 Bedeutung des Nachtrags für die Gesellschaft

Der kantonale Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sachseln bezweckt den Erhalt, den Schutz und die Pflege wertvoller Bau- und Kulturdenkmäler von regionaler und nationaler Bedeutung einschliesslich deren Umgebung. Die vom Regierungsrat im Nachtrag neu unter Schutz gestellten Bau- und Kulturdenkmäler repräsentieren wichtige Kunst- und Bauepochen in der Einwohnergemeinde Sachseln. Sie sind repräsentative Zeugen der Geschichte, die auch den nachfolgenden Generationen erlebbar gemacht werden sollen und das Gefühl von Heimat vermitteln. Der Nachtrag trägt den privaten wie auch den öffentlichen Interessen Rechnung; er stellt eine sinnvolle und verhältnismässige Anpassung an die heutigen Verhältnisse dar. Er steht im Einklang mit der Langfriststrategie 2022+, die das Sicherstellen des angemessenen Umgangs mit dem historischen Erbe fordert.

5.2 Finanzielle Auswirkungen

Der vorliegende Nachtrag enthält 18 schützenswerte Kulturobjekte, die neu in den Schutzplan aufgenommen wurden.

Mit den Grundeigentümern von neun dieser Kulturobjekte bestehen bereits privatrechtliche Vereinbarungen über den Denkmalschutz, die als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch eingetragen sind (Inventar-Nr. 100, 111, 132, 166, 217, 221, 227, 255 und 256).

Das bedeutet, dass diese Objekte in den vergangenen Jahren bereits restauriert worden sind und für lange Zeit keine beitragsberechtigten Massnahmen mehr erwartet werden müssen.²

Von den verbleibenden neun Objekten sind fünf unlängst renoviert worden, so dass in den nächsten Jahren hier keine beitragsberechtigten Massnahmen zu erwarten sind (Inventar-Nr. 101, 114, 189, 201, 220).

Somit sind lediglich folgende vier Neuzugänge derzeit in einem renovationsbedürftigen Zustand (Inventar-Nr. 152, 224, 229 und 257). Von diesen vier Kulturobjekten sind drei unbewohnte Klein- und Nebenbauten und eines ist ein Wohnhaus.

Aus heutiger Sicht ist es schwierig, verlässliche Aussagen zu den möglichen finanziellen Mehraufwendungen des Kantons aufgrund des vorliegenden Nachtrags zum Schutzplan Sachseln zu machen. Diese hängen einerseits von der Anzahl und Grösse der Schutzobjekte ab, die Denkmalpflegebeiträge auslösen sowie vom Umfang der tatsächlichen Restaurierungsarbeiten, die von den Grundeigentümern beabsichtigt werden. Andererseits ist es aber auch so, dass mit dem Inkrafttreten der letzten vier Schutzpläne im Jahr 2005 mit insgesamt 136 Kulturobjekten von regionaler und nationaler Bedeutung die jährlichen Kredite für Restaurierungsbeiträge nicht

² Solche Vereinbarungen zwischen dem Grundeigentümer und dem Kanton werden in der Regel nach erfolgter Restaurierung eines Schutzobjekts geschlossen, jedoch vor Auszahlung des Kantonsbeitrags. Um ausserhalb des Unterschutzstellungsverfahrens über die Schutzpläne in Einzelfällen rasch reagieren zu können, besteht die Möglichkeit auf Antrag des Grundeigentümers eines schützenswerten Kulturobjekts, dieses mittels einer entsprechenden Vereinbarung vorzeitig provisorisch unter Denkmalschutz zu stellen. In der Vereinbarung werden das Schutzziel und die Schutzbestimmungen als Voraussetzung für die Beitragszahlung im Einzelnen festgelegt. Solche Vereinbarungen stellen so lange eine provisorische Unterschutzstellung dar, bis das fragliche Kulturobjekt in den rechtskräftigen Schutzplan aufgenommen ist. Die Restaurierungsbeiträge werden nur unter dem Vorbehalt der späteren Aufnahme in den kantonalen Schutzplan gewährt. Das System der provisorischen Unterschutzstellungen mittels Vereinbarung vor Inkrafttreten des entsprechenden Schutzplans wird durch den Regierungsrat seit den 1980er-Jahren eingesetzt. Die provisorische Unterschutzstellung gemäss Art. 15 DSV entspricht der Praxis in jenen Fällen, in welchen eine Unterschutzstellung durch einen Schutzplan noch nicht erfolgt, eine Unterschutzstellung aber materiell unbestritten und beabsichtigt ist.

im gleichen Ausmass erhöht worden sind, sondern im Gegenteil die Beitragssätze im Laufe der letzten Jahre kontinuierlich nach unten korrigiert wurden, um die Balance zwischen Beitragsge-suchen und zur Verfügung stehenden Krediten aufrechtzuerhalten.

Die Unterschutzstellung der zusätzlichen Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeu-tung im vorliegenden Nachtrag zieht somit keine automatischen Mehrausgaben für den Kanton nach sich. Der Kanton Obwalden hat vielmehr jederzeit die Möglichkeit, seine finanziellen Auf-wendungen im Bereich der Restaurierungsbeiträge selber zu steuern.

Der Regierungsrat ist sich jedoch der Tatsache bewusst, dass die Unterschutzstellung von Kul-turobjekten auch eine Verpflichtung bedeutet und die Restaurierungsbeiträge nicht beliebig re-duziert werden können. Seit Inkrafttreten der werden die Mehraufwendungen, die eine fachge-rechte Restaurierung mit traditionellen Handwerkstechniken gegenüber einer konventionellen Altbausanierung mit standardisierten Industrieprodukten mit sich bringen, mehrheitlich durch die Denkmalpflegebeiträge von Bund und Kanton abgedeckt. Bei der Festlegung der Restaurie-rungskredite und der Beitragssätze wird daher auch inskünftig darauf zu achten sein, dass die-ses bewährte System erfolgreich weitergeführt werden kann. Wenn die denkmalpflegerisch be-dingten Mehraufwendungen für die mehrheitlich privaten Eigentümer nicht mehr finanzierbar sind, droht die Denkmalpflege von der Förderin von fachgerechten Restaurierungen zur Bauver-hinderin zu werden. Damit wären auch die grösstenteils dem lokalen Handwerksgewerbe zu-fließenden Aufträge im Umfang von jährlich rund 10 Mio. Franken gefährdet.

6. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der Nachtrag zum Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sachseln sinnvoll, notwendig und gerechtfertigt ist. Die zu erwartenden finanziellen Mehrauf-wendungen sind zwar nicht unbedeutend, im Sinne des Verfassungsauftrags und der Langfrist-strategie 2022+ aber gut eingesetzt. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die-sen Nachtrag zu genehmigen.

Beilagen:

- formeller Regierungsratsbeschluss mit Entwurf Kantonsratsbeschluss
- Inventarliste der Schutzobjekte Sachseln von regionaler und nationaler Bedeutung